

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahr 1848.

M. XVI. Bekanntmachung.

Nachstehende Gesetze u. der provisorischen Centralgewalt werden anordnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 12. October 1848.

Fürstl. Schwarzburg. Geheim-Raths-Collegium.

Höher,

Albert Hof

G e s e t z,

betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichöverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichöverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Fürstl. Schw. Höchsth. Gesammung IX.

10